



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Mai 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0140 (COD)**

---

---

9060/18  
ADD 1

TRANS 210  
MAR 66  
TELECOM 143  
MI 361  
COMER 45  
CYBER 105  
ENFOCUSTOM 101  
DATAPROTECT 96  
IA 138  
CODEC 797

#### **VORSCHLAG**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 279 final - ANNEXES 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Frachtbeförderungsinformationen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 279 final - ANNEXES 1 to 2.

---

Anl.: COM(2018) 279 final - ANNEXES 1 to 2



Brüssel, den 17.5.2018  
COM(2018) 279 final

ANNEXES 1 to 2

## **ANHÄNGE**

**zum**

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Frachtbeförderungsinformationen**

{SEC(2018) 231 final} - {SWD(2018) 183 final} - {SWD(2018) 184 final}

## ANHANG I

### GESETZLICH VORGESCHRIEBENE INFORMATIONEN, DIE IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER VERORDNUNG FALLEN

#### Informationsanforderungen aus den Unionsvorschriften

In der nachstehenden Tabelle sind die Informationsanforderungen aufgeführt, die in Rechtsakten der Union zur Festlegung der Bedingungen für die Beförderung von Gütern im Gebiet der Union im Einklang mit Titel VI des Dritten Teils des AEUV bzw. zur Festlegung der Bedingungen für Abfallverbringungen enthalten sind:

<b>EU-Rechtsvorschrift</b>  <b>Verlangte Angabe</b>	Verordnung Nr. 11 des Rates über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen  (ABl. 52 vom 16.8.1960, S. 1121)	Richtlinie 92/106/EWG über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten  (ABl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38)	[Vorschlag COM(2017) 648 final – 2017/0290 (COD) zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG]	Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs  (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72)	[Vorschlag COM(2017) 028 1 final – 2017/0123 (COD) zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und (EG) Nr. 1072/2009]	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit  (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1)	Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland  (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13)  Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN <sup>1</sup>	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen  (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1)
<b>Name und Anschrift des Senders</b>	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 (Verweis auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates)						
<b>Art und Gewicht der Güter</b>	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 (Verweis auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates)						
<b>Ort und Tag der Übernahme der Güter zur Beförderung</b>	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 (Verweis auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates)						

<sup>1</sup> Bezugnahmen auf ADR, RID und ADN sind im Sinne des Artikels 2 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 2008/68/EG zu verstehen. Die genannten Abschnitte beziehen sich auf die Anhänge von ADR, RID und ADN.

<b>Vorgesehener Ort für die Ablieferung der Güter</b>	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 (Verweis auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates)						
<b>Beförderungsweg oder Entfernung, soweit diese eine von dem üblichen Beförderungsentgelt abweichende Frachtberechnung rechtfertigen</b>	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 (Verweis auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates)						
<b>Etwaige Grenzübergangsstellen</b>	Artikel 6 Absatz 1	Artikel 3 (Verweis auf Artikel 6 der Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960)						
<b>Bahnhöfe der Be- und Entladung</b>		Artikel 3						
<b>Häfen der Be- und Entladung hinsichtlich der Binnenwasserstrecken</b>		Artikel 3						
<b>Seehäfen der Be- und Entladung hinsichtlich der Seestrecken</b>		Artikel 3						
<b>Stempel der Eisenbahn- bzw. Hafenverwaltung auf den betreffenden Bahnhöfen bzw. in den betreffenden Binnen- oder Seehäfen, wenn der Abschnitt der Beförderung auf der Schiene, auf Binnenwasserstraßen bzw. auf See beendet ist</b>		Artikel 3						

[Name, Anschrift, Kontaktdaten und Unterschrift des Verladers]			[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]					
[Ort und Datum des Beginns der Beförderung im kombinierten Verkehr in der Union]			[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]					
[Name, Anschrift und Kontaktdaten des Empfängers]			[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]					
[Ort und Datum des Endes der Beförderung im kombinierten Verkehr in der Union]			[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]					
[Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Ort, an dem die Beförderung im kombinierten Verkehr beginnt, und dem Ort, an dem die Beförderung im kombinierten Verkehr in der Union endet]			[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]					
[Vom Verlader unterzeichnete Beschreibung der Streckenplanung der Beförderung im kombinierten Verkehr, die mindestens die folgenden Angaben zu jeder Teilstrecke, darunter für jeden Verkehrsträger auf der			[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]					

<p>nicht auf der Straße zurückgelegten Teilstrecke, der Beförderung in der Union enthält:  i) Reihenfolge der Teilstrecken (d. h. Zulaufstrecke, nicht auf der Straße zurückgelegte Strecke oder Ablaufstrecke);  ii) Name, Anschrift und Kontaktdaten des Beförderers;  iii) Verkehrsträger und Reihenfolge ihres Einsatzes bei der Beförderung.]</p>								
<p>[Kennzeichnung der beförderten intermodalen Ladeinheit]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					
<p>[Für die Zulaufstrecke:  i) Ort, an dem der Umschlag auf die nicht auf der Straße zurückgelegte Teilstrecke erfolgt;  ii) auf der Zulaufstrecke (Luftlinie) zwischen dem Verladeort und dem ersten Umschlagterminal zurückgelegte Entfernung;  iii) nach Abschluss der Beförderung auf der Zulaufstrecke eine Unterschrift des Beförderers, mit der bestätigt wird, dass die auf der Straße zurückgelegte Teilstrecke der Beförderung durchgeführt worden ist.]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					

<p>[Für die Ablaufstrecke: i) Ort, an dem die Güter von der nicht auf der Straße zurückgelegten Teilstrecke (Schiene, Binnenschifffahrt oder Seeverkehr) übernommen werden; ii) auf der Ablaufstrecke (Luftlinie) zwischen dem Umschlagsort und dem Ort, an dem die Beförderung in der Union endet, zurückgelegte Entfernung.]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					
<p>[Für die nicht auf der Straße zurückgelegte Teilstrecke: i) nach Abschluss der nicht auf der Straße zurückgelegten Teilstrecke eine Unterschrift des Beförderers (oder der Beförderer, falls zwei oder mehr Teilstrecken nicht auf der Straße zurückgelegt wurden), mit der bestätigt wird, dass die Beförderung auf der nicht auf der Straße zurückgelegten Teilstrecke durchgeführt wurde; ii) soweit verfügbar, Unterschrift oder Dienstsiegel der zuständigen Eisenbahn- oder Hafenbehörden in den jeweiligen Terminals (Bahnhof oder Hafen) entlang der nicht auf der Straße zurückgelegten Teilstrecke, zur Bestätigung, dass der betreffende Teil der nicht auf der Straße zurückgelegten Teilstrecke abgeschlossen wurde.]</p>			<p>[Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe j (ersetzt Artikel 3 der Richtlinie 92/106/EWG des Rates)]</p>					

<b>Name, Anschrift und Unterschrift des Absenders</b>				Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a	[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a (keine Änderung vorgeschlagen)]			
<b>Name, Anschrift und Unterschrift des Verkehrsunternehmers</b>				Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b	[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b (keine Änderung vorgeschlagen)]			
<b>Name und Anschrift des Empfängers sowie nach erfolgter Lieferung dessen Unterschrift und das Datum der Lieferung</b>				Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c	[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c (keine Änderung vorgeschlagen)]			
<b>Ort und Datum der Übernahme der Ware sowie die Lieferadresse</b>				Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d	[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d (keine Änderung vorgeschlagen)]			
<b>Die übliche Beschreibung der Art der Ware und ihrer Verpackung sowie bei Gefahrgütern ihre allgemein anerkannte Beschreibung, die Anzahl der Packstücke sowie deren besondere Zeichen und Nummern</b>				Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e	[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe e (keine Änderung vorgeschlagen)]			
<b>Die Bruttomasse der Güter oder eine sonstige Mengenangabe</b>				Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f	[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe f (keine Änderung vorgeschlagen)]			
<b>Das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs und des Anhängers</b>				Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe g	[Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe g (keine Änderung vorgeschlagen)]			



					vorgeschlagen))			
Von der zuständigen Behörde vergebene eindeutige alphanumerische Kennung des reglementierten Beauftragten;						Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe a		
eindeutige Kennung der Sendung, z. B. Nummer des Luftfrachtbriefs (HAWB oder MAWB)						Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe b		
Inhalt der Sendung (**)						Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe c		
Sicherheitsstatus der Sendung, unter Angabe von: – „SPX“, d. h. sicher für Passagierflugzeuge, Nurfrachtflugzeuge und Nurpostflugzeuge, oder – „SCO“, d. h. sicher ausschließlich für Nurfrachtflugzeuge und Nurpostflugzeuge, oder – „SHR“, d. h. sicher für Passagierflugzeuge, Nurfrachtflugzeuge und Nurpostflugzeuge gemäß den Anforderungen für hohe Risiken						Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe d		
Grund für die Erteilung des Sicherheitsstatus, unter Angabe von: – „KC“, d. h. erhalten von bekanntem Versender, oder – „AC“, d. h. erhalten von geschäftlichem Versender, oder						Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe e		

– „RA“, d. h. ausgewählt von einem reglementierten Beauftragten, oder – Verwendetes Mittel oder Verfahren der Kontrolle oder – Gründe für die Ausnahme der Sendung von der Kontrolle								
Name der Person, die den Sicherheitsstatus erteilt hat, oder eine gleichwertige Identifizierung, sowie Datum und Uhrzeit der Erteilung						Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe f		
Von der zuständigen Behörde vergebene eindeutige Kennung jedes reglementierten Beauftragten, der den von einem anderen reglementierten Beauftragten erteilten Sicherheitsstatus für eine Sendung akzeptiert hat						Anhang, Abschnitt 6.3.2.6 Buchstabe g		
Allgemeine Angaben, die im Beförderungspapier enthalten sein müssen							5.4.1.1.1	
Allgemeine Angaben, die bei der Beförderung in Tankschiffen im Beförderungspapier enthalten sein müssen							5.4.1.1.2 – nur ADN	
Sondervorschriften für bestimmte Arten gefährlicher Güter, bestimmte Umschließungsmittel oder aber Transportketten, die verschiedene Verkehrsträger							5.4.1.1.3 bis 5.4.1.1.21 – ADR und RID  5.4.1.1.3 bis 5.4.1.1.22 – ADN	

einschließen, gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Abschnitt 5.4 der einschlägigen Anhänge von ADR, RID bzw. ADN								
Zusätzliche oder besondere Angaben für bestimmte Klassen gefährlicher Güter							5.4.1.2	
Nicht gefährliche Güter							5.4.1.5	
Container- /Fahrzeugpackzertifikat							5.4.2	
Schriftliche Weisungen							5.4.3	
Im Notifizierungsformular für Verbringungen von Abfällen enthaltene Informationen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegen								Anhang IA
Im Begleitformular für Verbringungen von Abfällen enthaltene Informationen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegen								Anhang IB
Mitzuführende Informationen für die Verbringung von Abfällen, die den allgemeinen								Anhang VII

Informationspflichten nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegen								
---	--	--	--	--	--	--	--	--

### Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

In der nachstehenden Tabelle sind die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in unter Titel VI des Dritten Teils des AEUV fallenden Bereichen aufgeführt, in denen die Bereitstellung von Informationen vorgeschrieben wird, die ganz oder teilweise den nach Punkt A dieses Anhangs zu übermittelnden Informationen entsprechen.

[Mitgliedstaat]

Rechtsvorschrift	[Verweis auf Rechtsvorschrift]	[Verweis auf Rechtsvorschrift]	[...]	[Verweis auf Rechtsvorschrift]
<b>Verlangte Angabe</b>				
[Gemäß dem jeweiligen Artikel der Rechtsvorschrift verlangte Angabe]	[Verweis auf Artikel]	[Verweis auf Artikel]		[Verweis auf Artikel]
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[Gemäß dem jeweiligen Artikel der Rechtsvorschrift verlangte Angabe]	[Verweis auf Artikel]	[Verweis auf Artikel]	[...]	[Verweis auf Artikel]

[Mitgliedstaat]

<b>Rechtsvorschrift</b>	[Verweis auf Rechtsvorschrift]	[Verweis auf Rechtsvorschrift]	[...]	[Verweis auf Rechtsvorschrift]
<b>Verlangte Angabe</b>				
[Gemäß dem jeweiligen Artikel der Rechtsvorschrift verlangte Angabe]	[Verweis auf Artikel]	[Verweis auf Artikel]		[Verweis auf Artikel]
[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
[Gemäß dem jeweiligen Artikel der Rechtsvorschrift verlangte Angabe]	[Verweis auf Artikel]	[Verweis auf Artikel]	[...]	[Verweis auf Artikel]

## ANHANG II

### ANFORDERUNGEN AN NOTIFIZIERTE STELLEN

1. Eine Konformitätsbewertungsstelle erfüllt für die Zwecke der Notifizierung die Anforderungen der Absätze 2 bis 11.
2. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats gegründet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.
3. Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der eFTI-Plattform bzw. dem Plattformdienstleister, die bzw. den er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Eine Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die eFTI-Plattform bzw. den Plattformdienstleister bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als eine derartige Stelle gelten, sofern sie nachweislich unabhängig ist und erwiesenermaßen keinerlei Interessenkonflikte vorliegen.

4. Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen nicht Entwickler, Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Benutzer oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden eFTI-Plattformen bzw. Plattformdienstleister oder Vertreter einer dieser Parteien sein.

Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung bzw. Bau, Vermarktung, Installation, Benutzung oder Wartung dieser eFTI-Plattformen bzw. Plattformdienstleister beteiligt sein noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen könnten. Dies gilt besonders für Beratungsdienste.

Die Konformitätsbewertungsstellen stellen sicher, dass Tätigkeiten ihrer Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer weder die Vertraulichkeit noch die Objektivität oder Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten beeinträchtigen.

5. Die Konformitätsbewertungsstellen und ihre Mitarbeiter führen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungstätigkeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.

6. Eine Konformitätsbewertungsstelle ist in der Lage, alle Konformitätsbewertungsaufgaben zu bewältigen, die ihr nach Maßgabe der Artikel 12 und 13 zufallen und für die sie notifiziert wurde, unabhängig davon, ob diese Aufgaben von der Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.

Eine Konformitätsbewertungsstelle muss jederzeit, für jedes Zertifizierungsverfahren, für die sie notifiziert wurde, über Folgendes verfügen:

- a) die erforderlichen Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen,
- b) Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen. Sie muss über angemessene Instrumente und geeignete Verfahren verfügen, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird;
- c) die erforderlichen Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur sowie des Grades an Komplexität der jeweiligen Technologie.

Eine Konformitätsbewertungsstelle muss über die erforderlichen Mittel zur angemessenen Wahrnehmung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind.

7. Die Mitarbeiter, die für die Wahrnehmung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständig sind, verfügen über

- a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten für die Konformitätsbewertung in dem Bereich umfasst, für den die Konformitätsbewertungsstelle notifiziert wurde,
- b) eine hinreichende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis, solche Bewertungen durchzuführen,
- c) angemessene Kenntnisse und angemessenes Verständnis der Anforderungen nach Artikel 9,
- d) die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für die Durchführung von Bewertungen.

8. Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen, ihrer obersten Leitungsebenen und der für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter wird garantiert.

Die Entlohnung der obersten Leitungsebene und der für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter darf sich weder nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen noch nach deren Ergebnissen richten.

9. Die Konformitätsbewertungsstellen müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.

10. Informationen, welche die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß den Artikeln 12 und 13 oder einer der einschlägigen nationalen Durchführungsvorschriften erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht; dies gilt jedoch nicht gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.

11. Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Standardisierungs- und Regulierungstätigkeiten mit bzw. sorgen dafür, dass ihre für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter darüber informiert sind.